



1000 BRÜSSEL 24-03-1998

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.216/II/PD

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 12. Februar 1998 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen das Ministerium der Wallonischen Region gerichtete Klage betreffend die Zusendung einer in französischer Sprache abgefaßten Broschüre über den "Abfallplan-Horizont 2010" an einen deutschsprachigen Einwohner von Weywertz untersucht.

Aus den durch den Kläger übermittelten Unterlagen geht hervor, daß die vorgeworfenen Fakten stimmen.

*

* *

Die Auskunftsanfragen der SKSK beantworteten Sie am 22. Dezember 1997 folgendermaßen :

"Dieses in französischer Sprache abgefaßte Blatt (doppeltes DIN A3-Format) wurde in der Tat als Wurfsendung (ca. 1.400.000 Exemplare) in ganz Wallonien verteilt.

Das 509 Seiten starke Bezugsdokument, das Gegenstand der vom 15. Juli bis zum 30. September 1997 laufenden öffentlichen Befragung war, wurde hingegen ins Deutsche übersetzt.

Wie die anderen wallonischen Gemeinden erhielten die deutschsprachigen Gemeinden die erforderliche Anzahl Pläne, um sie dem Dekret vom 21. April 1994 zur umweltspezifischen Planung im Rahmen einer dauerhaften Entwicklung entsprechend der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Erlauben Sie mir zum Schluß, Sie darauf hinzuweisen, daß eine breitangelegte Mitteilungskampagne über den endgültigen wallonischen Abfallplan im Laufe des ersten Vierteljahres 1998 organisiert wird, in deren Rahmen eine allgemeinverständliche und ebenfalls ins Deutsche übersetzte Broschüre erstellt wird."

*

* * *

Gemäß Artikel 36 § 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen unterliegen die Dienststellen der Wallonischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich auf die gesamte Wallonische Region erstreckt, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung ihres Amtsgebietes betrifft, der Sprachenregelung, die durch die durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) den lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vorgeschrieben ist.

In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in deutscher und französischer Sprache abgefaßt (Artikel 11 § 2 KSG).

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß diese Klage zulässig und begründet ist, da das Informationsblatt tatsächlich nur in französischer Sprache verteilt wurde.

Die SKSK nimmt jedoch zur Kenntnis, daß die neue, allgemeinverständliche Broschüre auch ins Deutsche übersetzt wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[Redacted Signature]